

**Ordnung für die Nutzung der Kinder- und Familienzentren  
(Kindertagesbetreuung)  
von KiTa Bremen (Nutzungsordnung)**

Januar 2023

**0. Vorbemerkung**

Die Kinder- und Familienzentren (KuFZ) von KiTa Bremen sind Orte für Kinder und ihre Familien zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Neben der individuellen Förderung von Kindern und der Zusammenarbeit mit Eltern<sup>1</sup> steht die Öffnung zum jeweiligen Stadtteil im Fokus unserer Arbeit. Die enge Vernetzung im Sozialraum machen KiTa Bremens Einrichtungen zu wichtigen Knotenpunkten für Familien. Grundlage bildet das Konzept der Kinder- und Familienzentren in der Publikation Rahmenkonzeption für die Entwicklung von Kinder- und Familienzentren.

Die Nutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Besucher:innen und Nutzer:innen.

**1. Betreuungsverhältnis**

Die Kinder werden auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz – BremAOG) in der jeweils geltenden Fassung, in das KuFZ aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt für jeweils ein Kindergartenjahr, bei Aufnahmen im laufenden Kindergartenjahr bis zu dessen Ende. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme erfolgt für eine bestimmte Angebotsart und einen festgelegten zeitlichen Betreuungsumfang.

Das Betreuungsverhältnis kommt zustande, indem die Eltern schriftlich die seitens des KuFZ übersandte Betreuungszusage bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen, kann der Betreuungsplatz anderweitig vergeben werden.

Das Betreuungsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Kindergartenjahr, wenn die Eltern auf Antrag im Aufnahmeverfahren für das folgende Kindergartenjahr eine erneute Platzzusage erhalten und diese fristgerecht schriftlich bestätigen. Soweit für das folgende Kindergartenjahr ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht, wird die Fortsetzung der Betreuung in dem bisherigen KuFZ ohne erneute Prüfung der Auswahlkriterien des Aufnahmeortsgesetzes angeboten.

Die Aufsichtspflicht obliegt im Sinne des Personensorgerechts (wie in §1631 Abs. 1 BGB beschrieben) den Eltern des Kindes und wird von diesen während des Betreuungsverhältnisses für den vereinbarten Zeitraum der Anwesenheit auf KiTa Bremen übertragen.

Postadresse  
KiTa Bremen  
Auf der Muggenburg 5  
28217 Bremen

Telefon  
0421-361 5700  
Telefax  
0421-361 59771  
E-Mail  
office@kita.bremen.de  
Internet  
www.kita.bremen.de

Straßenbahn  
Linie 3,5  
Haltestelle  
Eduard-Schopf-Allee

KiTa Bremen  
Eigenbetrieb  
der Stadtgemeinde  
Bremen  
Geschäftsführer  
Wolfgang Bahlmann  
Stv. Geschäftsführerin  
Petra Zschüntzsch

Deutsche Bundesbank  
Filiale Hannover  
IBAN  
DE09 2500 0000  
0025 1015 66  
BIC  
MARKDEF1250

Steuernummer  
60-100-07915

USt-IdNr.  
DE322325940

<sup>1</sup> Eltern im Sinne dieser Nutzungsordnung sind die Sorgeberechtigten Personen. Darunter zählen auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern.

Für die Durchführung des Betreuungsverhältnisses gelten die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sowie die ggf. von KiTa Bremen erlassenen Ausführungsbestimmungen.

## 2. Öffnungszeiten, Früh- und Spätdienste, Ferienregelungen, Notdienste

Die KuFZ von KiTa Bremen sind in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 16 Uhr geöffnet; Horte in der Zeit von 13:00 bis 16:00 Uhr. Andere Öffnungszeiten können aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten/Bedarfslagen und unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Ausstattung und unter Beteiligung des jeweiligen Elternbeirates verabredet werden.

KiTa Bremen bietet bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten Früh- oder Spätdienste an.

In den Schulferienzeiten wird ein eingeschränkter Feriendienst vorgehalten. Die Inanspruchnahme des Feriendienstes ist von den Eltern gemäß von dem KuFZ genannten Fristen vor Beginn der Ferien bei der Zentrumsleitung zu beantragen.

In den Schulferienzeiten sind die Einrichtungen für die Dauer von 20 Werktagen, davon 15 Tage in den Sommerferien, geschlossen. Die Schließungszeiten benachbarter Einrichtungen sind aufeinander abzustimmen. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Elternbeiräte der beteiligten Einrichtungen. Die Schließungszeiten sollen den Eltern im 1. Kalendervierteljahr bekannt gegeben werden.

Sofern die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit nicht in der Familie oder anderweitig gewährleistet werden kann, wird in einer benachbarten Einrichtung von KiTa Bremen ein Platz angeboten.

An vier Tagen im Kindergartenjahr finden Qualitätsentwicklungstage (QE-Tage) statt, die der Fortbildung und Teamentwicklung der Mitarbeitenden des KuFZ dienen. An den QE-Tagen findet keine Betreuung statt. Die zeitliche Festlegung der QE-Tage erfolgt in Abstimmung zwischen Zentrumsleitung und dem Elternbeirat.

Wird eine Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder wird der Betrieb aus diesen Gründen eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

Aufgrund von personellen Engpässen, z.B. in Folge von Erkrankungen, unbesetzten Stellen und Ausübung des Streikrechts, kann das Betreuungsangebot eingeschränkt und ein Notdienst eingerichtet werden. Rechtliche Grundlage ist dabei die personelle Mindestausstattung laut BremKTG (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegesetz), die verpflichtend einzuhalten ist. Sie dient dem Schutz der Kinder sowie der Sicherstellung der Aufsichtspflicht.

Die Regelungen des Notdienstes obliegt den Zentrumsleitungen. Je nach Umfang des Personalausfalls werden durch die Zentrumsleitungen der Kinder- und Familienzentren folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Einschränkungen der pädagogischen Aktivitäten (z.B. Wegfall von geplanten Ausflügen oder der individuellen Begleitung von Bildungsprozessen einzelner Kinder)
2. Einschränkungen der Betreuungsdauer, z.B. durch Wegfall des Früh- und

Spätdienstes oder durch Begrenzung der Betreuungsdauer auf eine festgelegte Zeit.

3. Gruppenzusammenlegungen oder Gruppenschließungen.

### 3. Anwesenheit, Begleitung

Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung der Kinder ist der regelmäßige Besuch der Einrichtung.

Im Hinblick auf die schrittweise Verselbständigung von schulpflichtigen Kindern können mit den Eltern schriftliche Vereinbarungen über besondere Anwesenheitszeiten der Kinder an einzelnen Tagen getroffen werden.

Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Zentrumsleitung oder der Gruppenleitung - möglichst unter Angabe von Gründen - unverzüglich mitzuteilen.

KiTa Bremen (Träger der Tageseinrichtung für Kinder) kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund durch Widerruf der Betreuungszusage beenden.

Unter Berücksichtigung des Kindeswohl liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Eltern und dem Kinder- und Familienzentrum so nachhaltig gestört ist, dass eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses für KiTa Bremen (Träger der Tageseinrichtung für Kinder) nicht zumutbar ist.

Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Eltern erfolgt ist, ist KiTa Bremen (Träger der Tageseinrichtung für Kinder) berechtigt, das Betreuungsverhältnis durch Widerruf der Betreuungszusage zu beenden und über den Platz frei zu verfügen, es sei denn, dass Gründe vorliegen, die das Versäumnis entschuldigen.

Die betroffenen Eltern sind vor Ausspruch des Widerrufs anzuhören.

Die Abmeldung eines Kindes durch die Eltern kann nur mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erfolgen. Eine beitragswirksame Abmeldung kürzer als einen Monat vor den Sommerferien ist nicht möglich, weil die Bereitstellung des Kita-Platzes für die Dauer eines Jahres mit einem Jahresbeitrag entgolten wird. Ausgenommen ist die Abmeldung wegen eines Wohnsitzwechsels.

Zur Sicherung für nicht schulpflichtige Kinder auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kinder- und Familienzentrum sind mit der Zentrumsleitung Vereinbarungen darüber zu treffen:

- wann das Kind von den Eltern oder anderen Beauftragten gebracht oder abgeholt wird oder
- ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

Für schulpflichtige Kinder können zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, ob sie ohne Begleitung nach Hause entlassen werden können.

Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen, z. B. bei Sturm oder Glatteis, haben die Eltern ein entsprechendes Merkblatt sowie die über Radio Bremen vermittelten Warnungen und Hinweise zu beachten.

#### 4. Rahmen der Eingewöhnung

Die Aufnahme der Kinder erfolgt aus pädagogischen Gründen in der Regel nicht zeitgleich, sondern gestaffelt. Die Reihenfolge der Aufnahme wird von der Zentrumsleitung in Absprache mit den Eltern festgelegt.

Bei einer Platzzusage ab 1. August sind auch bei einer späteren Eingewöhnungszeit die Elternbeiträge ab 1. August fällig.

Die Aufnahme der Kinder in das KuFZ ist aus pädagogischen Gründen durch eine enge Bezugsperson zu begleiten. Die Eltern haben hierfür Sorge zu tragen. Die Begleitung des Kindes in der Eingewöhnung findet in enger Absprache zwischen der Fachkraft und den Eltern statt und richtet sich nach Bedürfnis und Wohl des Kindes.

#### 5. Mitwirkung der Eltern

Grundlage für die pädagogische Arbeit der KuFZ ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle der Kinder.

Den Eltern werden regelmäßige Elternabende und mindestens einmal pro Jahr ein Einzelgespräch über den Entwicklungsstand des Kindes angeboten.

Die Zentrumsleitung wirkt im Sinne der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Eltern gremien in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen mit dem gewählten Elternbeirat zum Wohle der betreuten Kinder zusammen.

#### 6. Gesundheitsvorsorge

Die Kinder- und Familienzentren werden in Gesundheitsfragen durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamts Bremen beraten.

Erkrankungen und andere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die für den Besuch des KuFZs Bedeutung haben, sind der Zentrumsleitung schriftlich mitzuteilen, damit Vereinbarungen über die Beteiligungs- und Belastungsgrenzen sowie über ggf. notwendige Diäten/Unverträglichkeiten des Kindes getroffen werden können. Hierzu gehören explizit auch Allergien, z.B. Lebensmittelallergien.

Eine Pflicht zur Übernahme von notwendigen Medikamentengaben durch die pädagogischen Fachkräfte in den KuFZ besteht nicht.

Sofern pädagogische Fachkräfte sich zur Medikamentenabgabe bei chronisch kranken Kindern bereit erklären, müssen klare Absprachen getroffen werden. Die Eltern haben vor der Medikamentenabgabe neben einer schriftlichen Einverständniserklärung eine schriftliche ärztliche Bescheinigung (Formular UK-FHB - Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen) vorzulegen, in der folgende Informationen festgelegt werden:

- Bezeichnung des Medikaments
- Dosierung

- Uhrzeit und Form der Verabreichung
- Lagerung des Medikamentes
- Mögliche Nebenwirkungen
- Maßnahmen, die im Notfall zu ergreifen sind
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin für Rückfragen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen für die Dauer der Erkrankung bzw. für den Zeitraum, in dem noch eine Übertragung auf Dritte möglich ist, das KuFZ nicht besuchen. Auf Verlangen der Zentrumsleitung ist eine ärztliche Bescheinigung oder eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes darüber beizubringen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist (näheres hierzu ist geregelt in: Informationen zum Impfschutz und zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen).

Bei Verdacht auf Erkrankung eines Kindes werden die Eltern umgehend benachrichtigt, in dringenden Fällen wird ein Arzt oder eine Ärztin verständigt. Die Eltern sind verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen. Sollten die Eltern nicht erreichbar sein, ist die Zentrumsleitung berechtigt, das Kind einem Arzt oder einer Ärztin zur Untersuchung vorzustellen. Vorzugsweise soll es der betreuende Kinderarzt oder die betreuende Kinderärztin sein. Die Zentrumsleitung ist berechtigt, bei Unfällen oder ähnlichen Notfällen sofort einen Arzt oder eine Ärztin hinzuzuziehen.

Für das Mitbringen von Speisen von Zuhause in das KuFZ sind einige Hinweise zum hygienischen Umgang mit Lebensmitteln zu beachten. Folgende Speisen dürfen nicht in das KuFZ mitgebracht werden:

- Rohes Mett, Hackepeter, Tartar
- Streichfähige Rohwürste wie Zwiebelmettwurst, Teewurst, Braunschweiger
- Rohmilch und Vorzugsmilch, Rohmilchprodukte, z.B. Rohmilchkäse
- Nicht ausreichend durchgegartes Fleisch, wie z.B. Frikadellen
- Räucherlachs, Graved Lachs und rohe Fischerzeugnisse wie Sushi
- Speisen mit rohem Ei, z.B. selbstgemachte Mayonnaise oder Süßspeisen mit rohem Ei
- Speiseeis, das schon angetaut war oder ist
- Geflügelsalat
- Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung, z.B. Sahnetorten.

KiTa Bremen  
Bremens städtische  
Kinder- und  
Familienzentren

Richtlinien und Tipps finden sich in der Elterninformation des BIPS (Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie).

Postadresse  
KiTa Bremen  
Auf der Muggenburg 5  
28217 Bremen

Telefon  
0421-361 5700  
Telefax  
0421-361 59771  
E-Mail  
office@kita.bremen.de  
Internet  
www.kita.bremen.de

## **7. Masernimpfschutz- und Impfberatungs-Nachweispflicht**

Betreute Kinder in Kindertageseinrichtungen müssen vor Erstaufnahme in das KuFZ den Nachweis erbringen, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht (Masernschutzgesetz gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

Die Zentrumsleitung wird anhand des Impfausweises des Kindes oder einem ärztlichen Zeugnis den Masernimpfschutz prüfen (gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG).

Die Masernimpfpflicht gilt für alle Personen, die jeweils regelmäßig (länger als 3 Tage)

und mehr als nur ein paar Minuten in der KuFZ tätig sind (dies umfasst auch Handwerker:innen). Daher müssen die Eltern der betreuten Kinder entsprechend dieser Vorgabe auch einen Masernimpfschutz nachweisen. Begleitpersonen während der Eingewöhnungszeit müssen dann die Masernimpfung nachweisen.

Ausnahmen bestehen, wenn eine Impfunverträglichkeit oder eine Immunität gegen Masern ärztlich bescheinigt ist (§20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, dürfen Kinder und Eltern das KuFZ nicht besuchen. Die Zentrumsleitungen sind verpflichtet, Kinder und Eltern, die keinen Nachweis erbringen dem Gesundheitsamt zu melden. Dem Gesundheitsamt sind personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Es besteht die gesetzliche Pflicht der Eltern, vor Erstaufnahme des Kindes in das KuFZ eine ärztliche Impfberatung in Anspruch zu nehmen und dieses der KuFZ bei Aufnahme schriftlich nachzuweisen. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Zentrumsleitung gesetzlich verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und diese die entsprechenden personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Die Benachrichtigung an das Gesundheitsamt erfolgt, wenn der Nachweis der Zentrumsleitung vier Wochen nach Aufnahme des Kindes noch nicht vorliegt.

## 8. Versicherungen

Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) unfallversichert

- auf dem direkten Weg zum KuFZ sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthalts im KuFZ innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des KuFZ ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des KuFZ, z.B. bei externen Unternehmungen.

Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum KuFZ oder auf dem Nachhauseweg hat, der Zentrumsleitung unverzüglich zu melden, damit das KuFZ der Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

## 9. Elternbeiträge

Nach § 19 Abs. 1 Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (BremKgHG) sind die Eltern verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, die für das Kind in der Einrichtung entstehen.

Mit der Erhebung und Abrechnung der Elternbeiträge hat die Senatorische Behörde für Kinder und Bildung Performa Nord beauftragt.

Der Umfang der Kostenbeteiligung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 bis 4 sowie § 20 BremKTG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung für Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 Monatsraten gezahlt wird.

## 10. Datenschutz

KiTa Bremen verarbeitet personenbezogene Daten nur sofern eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, z.B. wenn die Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, eine rechtliche Pflicht oder eine Einwilligung vorliegt.

Unsere allgemeinen Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kita.bremen.de/datenschutz](http://www.kita.bremen.de/datenschutz).

Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Kindern oder anderen Personen im KuFZ, z.B. von Eltern, dürfen nicht ungefragt gemacht und veröffentlicht werden. Hierfür ist eine Einwilligung erforderlich. Bei Kindern ist die Einwilligung der Eltern einzuholen.

## 11. Fremdnutzung

Als Orte für Kinder und Familien können die KuFZ von KiTa Bremen ihre Einrichtungen und Außengelände für die Bewohner des Stadtteils zur Verfügung stellen. Ebenso ist die Nutzung durch andere Träger der Kinder- Jugend, und Familienförderung, der Weiterbildung, der Kultur und des Sports möglich und gewünscht.

Die Nutzungsbedingungen und -entgelte werden durch Nutzungs- oder Mietverträge mit KiTa Bremen festgelegt

Die Nutzung der Hauptküche einschließlich der Ausstattung ist aus hygienischen Gründen ausgeschlossen.

Eine Belastung des Personals der Einrichtungen infolge einer Fremdnutzung ist auszuschließen.

Durch die Fremdnutzung darf der reguläre Betrieb der Einrichtung nicht eingeschränkt werden.

## 12. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

KiTa Bremen  
Bremens städtische  
Kinder- und  
Familienzentren

Postadresse  
KiTa Bremen  
Auf der Muggenburg 5  
28217 Bremen

Telefon  
0421-361 5700  
Telefax  
0421-361 59771

E-Mail  
office@kita.bremen.de  
Internet  
www.kita.bremen.de